



Spielapparatesteuer-Erklärung



Absender:

Magistrat der Stadt Runkel
-Steueramt-
Burgstraße 4

65594 Runkel

(Telefon und E-Mail-Adresse)

Spielapparatesteuer-Erklärung	
Unternehmen:	
Kassenzeichen	
Name des Unternehmens	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefon	
Veranlagungszeitraum:	
Jahr	<input type="checkbox"/> 1. Quartal
	<input type="checkbox"/> 2. Quartal
	<input type="checkbox"/> 3. Quartal
	<input type="checkbox"/> 4. Quartal
	<input type="checkbox"/> Berichtigte Erklärung

Hinweise für Steuerpflichtige:

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Runkel einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Runkel zu entrichten. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Runkel in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 a des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) und den §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Runkel nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Stadt Runkel (www.runkel-lahn.de). Gerne übersenden wir Ihnen diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Konten des Magistrates der Stadt Runkel

Kreissparkasse Limburg DE80 5115 0018 0010 0004 04
Kreissparkasse Weilburg DE45 5115 1919 0141 1510 19

HELADEF1LIM
HELADEF1WEI

Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 der Satzung jeweils genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Runkel geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

Besteuerung für (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Gesamtbetrag:

<input type="checkbox"/> Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (Anlage 1)	€
<input type="checkbox"/> Apparate in Spielhallen (Anlage 2)	€
<input type="checkbox"/> Apparate zur Darstellung sexueller Handlungen / Gewalttätigkeiten (Anlage 3)	€
Steuerbetrag insgesamt:	€

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung von Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Runkel (Spielapparatesteuer) vom 30. April 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Runkel gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Runkel, Steueramt, Burgstraße 4, 65594 Runkel, Widerspruch erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Runkel eingegangen ist. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß entrichtet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Die Daten werden 2 Jahre nach Einstellung des Steuerfalls gelöscht.

Versicherung der Richtigkeit:

Ich versichere / wir versichern, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Runkel, den _____

